

# Fünftelregelung & Basisrente: Clever kombinieren und Steuervorteile nutzen!

## Die Fünftelregelung

Für bestimmte Einkünfte, die in mehreren Jahren erdient, aber in einem Kalenderjahr in einem Betrag geballt ausgezahlt werden, soll die hohe Einkommensteuerprogression durch eine fiktive pauschale Verteilung auf 5 Jahre gemildert werden. Dazu zählen unter anderem **Kapitalleistungen aus Direktzusage und Unterstützungskasse** sowie **Abfindungen wegen Verlust des Arbeitsplatzes**.

**Ausführlich zur Fünftelregelung:**  
[pst3007](#)

Im Zuflussjahr wird die Einkommensteuer auf das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung nur eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte berechnet. Die auf die außerordentlichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer wird anschließend mal fünf genommen.

## Beispiel 1: GGF und Kapitalabfindung aus Direktzusage

- GGF, nicht rentenversicherungspflichtig, Bruttojahresarbeitslohn 90.000 €, verheiratet, Ehegatte ohne Einkünfte, zu versteuerndes Einkommen 70.000 €, Kapitalabfindung 500.000 €.

| Steuerberechnung                                   | Ohne Fünftelregelung | Mit Fünftelregelung |
|--|----------------------|---------------------|
| Zu versteuerndes Einkommen                         | 570.000 €            | 70.000 €            |
| Einkommensteuer hieraus                            | 217.558 €            | 11.340 €            |
| Zu versteuerndes Einkommen zzgl. 1/5 der Abfindung | -                    | 170.000 €           |
| Einkommensteuer hieraus                            | -                    | 49.128 €            |
| Differenz Einkommensteuer                          | -                    | 37.788 €            |
| Einkommensteuer auf Kapitalzahlung (Differenz * 5) | -                    | 188.940 €           |
| <b>Einkommensteuer insgesamt</b>                   | <b>217.558 €</b>     | <b>200.280 €</b>    |

### Ergebnis

Durch die Fünftelregelung wird eine Steuerersparnis in Höhe von **17.278 €** erreicht. ABER: Hohe Steuerlast trotz Fünftelregelung!

## Beispiel 2: GGF und Kapitalabfindung aus Direktzusage und Basisrente

- GGF, nicht rentenversicherungspflichtig, Bruttojahresarbeitslohn 90.000 €, verheiratet, Ehegatte ohne Einkünfte, zu versteuerndes Einkommen 70.000 €, Kapitalabfindung 500.000 €, Basisrentenbeitrag = 44.912 € (Höchstbetrag 61.652 € - 16.740 € (18,6 % v. 90.000 €)).

| Mit Fünftelregelung                                       |                  | und Basisrente   |
|---|------------------|------------------|
| Zu versteuerndes Einkommen                                | 70.000 €         | 25.088 €         |
| Einkommensteuer hieraus                                   | 11.340 €         | 54 €             |
| Zu versteuerndes Einkommen zzgl. 1/5 der Kapitalabfindung | 170.000 €        | 125.088 €        |
| Einkommensteuer hieraus                                   | 49.128 €         | 30.450 €         |
| Differenz Einkommensteuer                                 | 37.788 €         | 30.396 €         |
| Einkommensteuer auf Kapitalzahlung (Differenz * 5)        | 188.940 €        | 151.980 €        |
| <b>Einkommensteuer insgesamt</b>                          | <b>200.280 €</b> | <b>152.034 €</b> |

**Ergebnis**

Es ergibt sich eine zusätzliche Einkommensteuersparnis in Höhe von **48.246 €**. Der gesamte Basisrentenbeitrag kann durch die zusätzliche Steuerersparnis finanziert werden!

**Kann man noch mehr optimieren? JA!**

- Eine Fälligkeitsverschiebung der Kapitalzahlung in das nächste Jahr bietet mehrere Vorteile:
  - keine Aktivbezüge mehr – niedrigeres zu versteuerndes Einkommen: geringere Steuerbelastung!
  - keine GRV-Beiträge mehr – höherer Beitrag zur Basisrente möglich!

**Beispiel 3: GGF und Kapitalabfindung aus Direktzusage, Basisrente und Fälligkeitsverschiebung**

- Ehemaliger GGF, verheiratet, zu versteuerndes Einkommen im Ruhestand 55.000 € p.a., zu versteuerndes Einkommen in den Vorjahren 90.000 € p.a., Kapitalabfindung 500.000 €, Basisrentenbeitrag = 55.000 €.

| Mit Fünftelregelung                                       |                  | und Basisrente   |
|---|------------------|------------------|
| Zu versteuerndes Einkommen                                | 55.000 €         | 0 €              |
| Einkommensteuer hieraus                                   | 7.046 €          | 0 €              |
| Zu versteuerndes Einkommen zzgl. 1/5 der Kapitalabfindung | 155.000 €        | 100.000 €        |
| Einkommensteuer hieraus                                   | 42.828 €         | 21.096 €         |
| Differenz Einkommensteuer                                 | 35.782 €         | 21.096 €         |
| Einkommensteuer auf Kapitalzahlung (Differenz * 5)        | 178.910 €        | 105.480 €        |
| <b>Einkommensteuer insgesamt</b>                          | <b>185.956 €</b> | <b>105.480 €</b> |

**Ergebnis**

Durch die Verschiebung der Fälligkeit in Verbindung mit dem Abschluss einer Basisrentenversicherung kann die Steuerlast weiter optimiert werden!

**Es gibt Fälle, in denen bewirkt die Fünftelregelung keine Steuerermäßigung: Führt das sonstige zu versteuernde Einkommen bereits zu einer Besteuerung mit dem Spitzensteuersatz, läuft die Fünftelregelung ins Leere!**

#### Beispiel 4: Arbeitnehmer mit Abfindung bei Kündigung und Basisrente

- Arbeitnehmer, rentenversicherungspflichtig, Bruttojahresarbeitslohn 80.000 €, nicht verheiratet, zu versteuerndes Einkommen 70.000 €, Abfindung wegen Verlust des Arbeitsplatzes 100.000 €, Einkommensteuerlast ohne Fünftelregelung: 60.264 €, Basisrentenbeitrag = 30.826 € (Höchstbetrag 2026).

| Mit Fünftelregelung                                       |            | und Basisrente  |
|---|------------|-----------------|
| Zu versteuerndes Einkommen                                | 70.000 €   | 39.174 €        |
| Einkommensteuer hieraus                                   | 18.264 €   | 6.949 €         |
| Zu versteuerndes Einkommen zzgl. 1/5 der Kapitalabfindung | 90.000 €   | 59.174 €        |
| Einkommensteuer hieraus                                   | 26.664 €   | 13.915 €        |
| Differenz Einkommensteuer                                 | 8.400 €    | 6.966 €         |
| Einkommensteuer auf Kapitalzahlung (Differenz * 5)        | 42.000 €   | 34.830 €        |
| Einkommensteuer insgesamt                                 | 60.264 €   | 41.779 €        |
| <b>Steuerersparnis</b>                                    | <b>0 €</b> | <b>18.485 €</b> |

#### Ergebnis

Die Fünftelregelung läuft zunächst ins Leere, es entsteht keine Steuerersparnis. Erst durch den Basisrentenbeitrag kann eine Steuererleichterung erreicht werden. Mehr als die Hälfte des Beitrages kann durch die Steuerersparnis finanziert werden.

#### Zusammenfassung

- Bei außerordentlichen Einkünften kommt die Fünftelregelung zum Tragen z.B. bei
  - Kapitalzahlung aus Pensionszusage / Unterstützungskasse
  - Abfindungen
- Wird gleichzeitig eine **Basisrente** abgeschlossen, kann die Steuerbelastung der außerordentlichen Einkunft erheblich gemindert werden
- Bei Pensionszusagen / Abfindungen kann zudem eine **Fälligkeitsverschiebung** die Steuerbelastung mindern
- Steuerliches Wissen als Rendite-Optimierer!

Wie die Steuerlast bei einer Abfindung mit einer Direktversicherung optimiert werden kann, können Sie in unserem Druckstück [pst3009 – Die Vervielfältigungsregelung](#) nachlesen!